

2/4.2.1 Wurzelkanalbehandlung an Zahn 14 unter OP-Mikroskop

Der Patient erscheint mit Beschwerden am tief kariösen Zahn 14. Aufgrund der schwierigen anatomischen Verhältnisse wird die Wurzelkanalbehandlung unter OP-Mikroskop durchgeführt und mit einer adhäsiv befestigten Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone versorgt. Die Krone wird im zweiten Therapieschritt angefertigt.

1. Sitzung: Eingehende Untersuchung mit Vitalitätsprüfung der Zähne und Röntgenaufnahme des Zahnes 14 zur Klärung der apikalen Situation bei notwendiger Wurzelkanalbehandlung

<p>BEMA-Nr. 01 (U)</p> <p>Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung</p> <p>Abrechenbar: 1 x je Kalenderhalbjahr</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. 01 (U) kann 1 x je Kalenderhalbjahr abrechnet werden. Der Mindestabstand zur letzten 01 oder Ä1 muss vier Monate betragen. Die Leistung stellt in der Regel die erste Maßnahme im Behandlungsfall dar. Die BEMA-Nr. Ä1 ist nicht neben der BEMA-Nr. 01 abrechenbar. 	<p>GOZ-Nr. 0010</p> <p>Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschl. Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes</p> <p>Berechenbar: 1 x je Sitzung</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine eingehende Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010 beinhaltet auch die Erhebung eines Parodontalbefundes. Die GOZ-Nr. 0010 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 01 (U). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,3 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. Ä1 ist neben der BEMA-Nr. 01 (U) in gleicher Sitzung nicht abrechenbar. Bei GKV-Patienten gehört die Beratung zum Leistungseinhalt der BEMA-Nr. 01. 	<p>GOÄ-Nr. Ä1</p> <p>Beratung eines Kranken, auch fernmündlich</p> <p>Berechenbar: 1 x je Sitzung</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beim PKV-Patienten ist sie zusätzlich berechnungsfähig.
<p>BEMA-Nr. 8 (ViPr)</p> <p>Sensibilitätsprüfung der Zähne</p> <p>Abrechenbar: 1 x je Sitzung</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> abrechenbar 1 x je Sitzung, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne 	<p>GOZ-Nr. 0070</p> <p>Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschl. Vergleichstest, je Sitzung</p> <p>Berechenbar: 1 x je Sitzung</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> berechenbar 1 x je Sitzung, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

BEMA-Nr. Ä925a (Rö2) Röntgendiagnostik der Zähne a) bis 2 Aufnahmen Abrechenbar: 1 x Zahn 14 Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Bei GKV-Patienten werden bis zu zwei Röntgenaufnahmen nach Rö2 abgerechnet. • Bitte Röntgenverordnung beachten! • Einschl. schriftlicher Befunddokumentation! 	GOÄ-Nr. Ä5000 Zähne, je Projektion Berechenbar: 1 x Zahn 14 Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung und Beratung des GKV-Patienten über Privatleistungen (die Behandlung unter OP-Mikroskop entspricht nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot). Die Berechnung erfolgt nach GOZ. • private Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z • Beim GKV-Patienten ist der schriftliche Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0030 bei Leistungen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung berechnungsfähig. 	GOZ-Nr. 0030 Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen Berechenbar: 1 x je Heil- und Kostenplan Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • bei Alternativplanungen oder zeitlich getrennten Therapieabschnitten auch mehrfach berechenbar • Beim PKV-Patienten ist der schriftliche Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0030 berechnungsfähig.

2. Sitzung: Beginn der Wurzelkanalbehandlung (Primärbehandlung) mit Vital-exstirpation unter lokaler Anästhesie, Aufbereitung der Wurzelkanäle unter OP-Mikroskop und unterstützender medikamentöser Einlage

BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: –	GOZ-Nr. 0080 Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Hinweis: – <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. • Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
BEMA-Nr. – Abrechenbar: –	GOZ-Nr. 0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie Berechenbar: 1 x Zahn 14

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

<p>Hinweis: –</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. • Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. • Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. • Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,5 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2040</p>
<p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich • berechnungsfähig für den Bereich, in dem der Spanngummi gelegt wird • je Anlegen • Die GOZ-Nr. 2040 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 12 (bMF). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2390</p>
<p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung</p> <p>Berechenbar: 1 x Zahn 14</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere endodontische Maßnahmen sind eigenständige Leistungen, die auch berechnungsfähig sind, wenn sie in unmittelbarem Anschluss an die Trepanation erbracht werden. • an vitalen und devitalen Zähnen berechenbar • an Milchzähnen und an bleibenden Zähnen berechenbar • Die GOZ-Nr. 2390 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 31 (Trep1). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,1 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2360</p>
<p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>Exstirpation der vitalen Pulpa einschl. Exkavieren, je Kanal</p> <p>Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechnungsfähig • auch bei Restvitalität berechenbar • auch neben der Trepanation ansatzfähig
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2410</p>
<p>Abrechenbar: –</p>	<p>Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen</p> <p>Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)</p>

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

Hinweis: –	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • je Wurzelkanal höchstens 2 x berechenbar • Die erneute Aufbereitung ist in der Rechnung zu begründen. • Die Materialkosten für Nickel-Titan-Einmalinstrumente sind zusätzlich berechnungsfähig. • Der provisorische Verschluss ist zusätzlich ansatzfähig. • an Milchzähnen und an bleibenden Zähnen berechenbar
BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: –	Ggf. GOZ-Nr. 0110 Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170 Berechenbar: 1 x je Behandlungstag mit dem einfachen Gebührensatz Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar, da es sich um einen Zuschlag handelt
BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: –	Ggf. GOZ-Nr. 0120 Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160 Berechenbar: 1 x je Behandlungstag Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschlag 0120 beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.
BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: –	GOZ-Nr. 2400 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals Berechenbar: 4 x Zahn 14 (2 x je Wurzelkanal) Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 2400 ist je Kanal berechenbar. • Sie kann maximal 2 x je Kanal in derselben Sitzung berechnet werden. • Sie ist berechenbar für das hierfür erforderliche Gerät.
BEMA-Nr. – Abrechenbar: – Hinweis: –	GOZ-Nr. 2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal) Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • z. B. für ultraschallaktivierte Spülung • Die GOZ-Nr. 2420 ist je Wurzelkanal 1 x je Sitzung berechenbar.
BEMA-Nr. –	GOÄ-Nr. Ä5000 Zähne, je Projektion

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14) Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2430 Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14) Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur berechenbar nach den GOZ-Nrn. 2360, 2380 und 2410 • an Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechenbar • keine Begrenzung bei der Anzahl der Berechenbarkeit
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14) Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität berechenbar • auch in Zusammenhang mit endodontischen Leistungen berechenbar • auch in Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 2330 und 2340 ansatzfähig • Die GOZ-Nr. 2020 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 11. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,6 erforderlich.* Dazu ist eine Ver-einbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung erforderlich.
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>Ggf. GOZ-Nr. 2197 Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14) Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der speicheldichte Verschluss kann je nach Behandlungsfall adhäsiv befestigt werden. • je selbstständige adhäsive Befestigung • Die Maßnahme ist ggf. mehrfach je Zahn berechenbar.

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

3. Sitzung: Wurzelkanalfüllung unter OP-Mikroskop und adhäsiv befestigte Aufbau- füllung zur Vorbereitung des Zahnes zur Aufnahme einer Krone

<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>GOZ-Nr. 0080</p> <p>Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Hinweis: –</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. • Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>GOZ-Nr. 0090</p> <p>Intraorale Infiltrationsanästhesie</p> <p>Berechenbar: 1 x Zahn 14</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. • Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. • Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. • Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,5 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>GOZ-Nr. 2040</p> <p>Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich • für den Bereich, in dem der Spanngummi gelegt wird • je Anlegen • Die GOZ-Nr. 2040 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 12 (bMF). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis: –</p>	<p>GOZ-Nr. 2400</p> <p>Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals</p> <p>Berechenbar: 4 x Zahn 14 (2 x je Wurzelkanal)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 2400 ist je Kanal berechenbar. • Sie kann maximal 2 x je Kanal in derselben Sitzung berechnet werden. • Sie ist berechenbar für das hierfür erforderliche Gerät.

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2420</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal</p> <p>Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. für ultraschallaktivierte Spülung • Die GOZ-Nr. 2420 ist je Wurzelkanal 1 x je Sitzung berechenbar.
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOÄ-Nr. Ä5000</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Zähne, je Projektion</p> <p>Berechenbar: 1 x Zahn 14</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOZ-Nr. 2440</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Füllung eines Wurzelkanals</p> <p>Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch für retrograde Wurzelkanalfüllung berechenbar • Der temporäre speicheldichte Verschluss ist zusätzlich berechenbar (GOZ-Nr. 2020). • Auch die adhäsive Befestigung nach GOZ-Nr. 2197 ist zusätzlich ansatzfähig.
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>Ggf. GOZ-Nr. 0110</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170</p> <p>Berechenbar: 1 x je Behandlungstag mit dem einfachen Gebührensatz</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar, da es sich um einen Zuschlag handelt
<p>BEMA-Nr. –</p>	<p>GOÄ-Nr. Ä5000</p>
<p>Abrechenbar: – Hinweis: –</p>	<p>Zähne, je Projektion</p> <p>Berechenbar: 1 x Zahn 14</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

BEMA-Nr. –	GOÄ-Nr. 2030
Abrechenbar: – Hinweis: –	<p>Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim PKV-Patienten kann die GOZ 2030 ebenfalls je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden, allerdings 1 x zum Präparieren und 1 x zum Füllen. • Der Spanngummi ist gesondert nach GOZ-Nr. 2040 berechnungsfähig. • Die GOZ-Nr. 2030 ist deutlich niedriger bewertet als die bMF. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	GOÄ-Nr. 2180
Abrechenbar: – Hinweis: –	<p>Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone</p> <p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 2180 ist 1 x je Zahn berechenbar. • Sie ist für den Aufbau eines Zahns zur Aufnahme einer Krone berechnungsfähig. • Sie kann neben Kronen, Schrauben- oder Stiftaufbauten sowie neben provisorischen Kronen berechnet werden. • Die GOZ-Nr. 2180 ist deutlich niedriger bewertet als die F1/ZE bzw. F2/ZE. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 4,0–4,8 erforderlich.* Dazu ist eine Vereinbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung erforderlich.
BEMA-Nr. –	Ggf. GOZ-Nr. 2197
Abrechenbar: – Hinweis: –	<p>Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)</p> <p>Berechenbar: 1 x (Zahn 14)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je selbstständige adhäsive Befestigung • Die Maßnahme ist ggf. mehrfach je Zahn berechenbar.

Beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- Aufbewahrungsfristen von Röntgenbildern (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Endo-Richtlinien (s. Behandlungsrichtlinien, Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Wirtschaftlichkeitsgebot § 12 Abs. SGB V (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Vereinbarung einer Privatbehandlung § 8 Abs. 7 BMV-Z (s. Teil 1, Kap. 2, S. 9)

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.